

MIETORDNUNG
FÜR DIE ÜBERLASSUNG
STÄDTISCHER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung ihrer Sitzung vom 20.03.2003 die Mietordnung für die Überlassung städtischer Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2009 (Beschluss Stadtverordnetenversammlung 09.07.2009):

§ 1
Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Die städt. Gemeinschaftseinrichtungen werden Vereinen und Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Für die mietpflichtigen Veranstaltungen werden Entgelte erhoben. Neben der Miete für die Räumlichkeiten sind dies gesonderte Entgelte für die Vermietung von Betriebsvorrichtungen.

Das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich Heizung, Lüftung, Warmwasser, Strom, Wasser und Abwasser:

für den großen Saal

Mehrzweckhalle – private Nutzung (Normalnutzung)	170,00 €
Mehrzweckhalle – private Nutzung (starke Nutzung)	270,00 €
Mehrzweckhalle – gewerbliche Nutzung	270,00 €
Gemeinschaftszentrum – private Nutzung (Normalnutzung)	112,00 €
Gemeinschaftszentrum – private Nutzung (starke Nutzung)	175,00 €
Gemeinschaftszentrum – gewerbliche Nutzung	175,00 €

Mietordnung Gemeinschaftseinrichtungen

Bürgerhäuser – private Nutzung (Normalnutzung) <i>(Schweinsberg, Niederklein, Erksdorf, Hatzbach)</i>	151,00 €
Bürgerhäuser – private Nutzung (starke Nutzung) <i>(Schweinsberg, Niederklein, Erksdorf, Hatzbach)</i>	240,00 €
Bürgerhäuser – gewerbliche Nutzung <i>(Schweinsberg, Niederklein, Erksdorf, Hatzbach)</i>	240,00 €
DGH Wolferode – private Nutzung (Normalnutzung)	112,00 €
DGH Wolferode – private Nutzung (starke Nutzung)	175,00 €
DGH Wolferode – gewerbliche Nutzung	175,00 €
Bärenbach-Halle – große Halle	137,00 €
Bärenbach-Halle – Gymnastikhalle	97,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg – private Nutzung (Normalnutzung)	151,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg – private Nutzung (starke Nutzung)	240,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg – gewerbliche Nutzung	240,00 €
<u>für sonstige Räume</u>	
Gemeinschaftszentrum - pro Clubraum	56,00 €
Bürgerhaus Schweinsberg - halber Saal	107,00 €
- kleiner Saal	107,00 €
Bürgerhaus Niederklein - halber Saal	107,00 €
- kleiner Saal	107,00 €
- Mehrzweckraum im Obergeschoss	107,00 €
- Schulungsraum im Obergeschoss	75,00 €
- sonstige Räume im Obergeschoss	37,50 €
Bürgerhaus Erksdorf - halber Saal	107,00 €
- Kirchenraum	56,00 €

Mietordnung Gemeinschaftseinrichtungen

Bürgerhaus Hatzbach	- halber Saal	107,00 €
	- Kirchenraum	56,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Wolferode	- halber Saal	61,00 €
	- sonstige Räume	61,00 €
Gemeinschaftseinrichtung Kirchhainer Weg	- pro Raum	53,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg	- pro Clubraum	56,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg	- pro Clubraum für Jugendliche	10,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg	- Jugendcafe	15,00 €
Südstadtkiosk	- Seminarraum	45,00 €
Das Nutzungsentgelt für den Seminarraum beinhaltet die unentgeltliche Nutzung des Kinderbetreuungsraumes.		

Die Miete beträgt einschließlich Nebenkosten:

für die Freizeithalle im Südstadtkiosk

Nutzung für private Zwecke (nur ohne Betriebsvorrichtungen möglich) pro Zeitstunde	5,00 €
Nutzung durch Schulen/auswärtige Vereine - ohne Betriebsvorrichtung pro Zeitstunde	5,00 €
Nutzung durch Schulen/auswärtige Vereine - mit Betriebsvorrichtung pro Zeitstunde	10,00 €

Betriebsvorrichtungen können nur überlassen werden, wenn Veranstaltungen unter Aufsicht von qualifiziertem Aufsichtspersonal stattfinden.

Die vorgenannten Entgelte sind Nettoentgelte. Sie berechnen sich pro Zeitstunde. Angebrochene Stunden werden anteilmäßig berechnet. Auf umsatzsteuerpflichtige Entgelte wird die Umsatzsteuer nach dem Regelsteuersatz erhoben.

Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Stadtallendorf erhalten einen Nachlass von 10 %.

1. Satzung: 01.06.2003
2. 1. Änderungssatzung (zu §§ 1, 2, 2a, 2b, 7): 01.07.2004
3. 2. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 01.06.2005
4. 3. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 10.06.2007
5. 4. Änderungssatzung (§ 2): 05.02.2009
6. 5. Änderungssatzung (zu § 1): 18.07.2009

Mietordnung Gemeinschaftseinrichtungen

- (2) Werden Gemeinschaftseinrichtungen von Privatpersonen, Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen angemietet, so werden keine gesonderten Entgelte berechnet, wenn Vor- und Nachbereitungszeiten am vorhergehenden Tag der Anmietung oder am folgenden Tag der Anmietung anfallen und diese insgesamt 5 Stunden nicht überschreiten.

Der Magistrat kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen.

- (3) Werden Gemeinschaftseinrichtungen von Unternehmen und Nutzern, die nicht unter den Abs. 3 fallen, angemietet, so werden Entgelte pro Tag der Nutzung berechnet. Als Nutzung zählen auch Tage mit Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten.
- (4) Für die Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit wird ein Hausmeister für insgesamt 3 Stunden bereit gestellt.
- (5) Personalbedarf, der darüber hinaus erforderlich wird, ist mit 31,50 € pro Stunde zu vergüten.
- (6) Für Veranstaltungen, die um 1.00 Uhr nachts noch nicht beendet sind, wird ein Zuschlag von 31,50 € für jede angefangene Stunde erhoben.
- (7) Die Nutzer haben nach Absprache mit dem Hausmeister die Tisch- und Stuhlgestellung selbst vorzunehmen. Das Mobiliar ist nach der Veranstaltung nach Weisung des Hausmeisters wieder in den Lagerräume zu verbringen. Gleiches gilt für vermietete Bühnenteile. Kommen Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Stadt auf ihre Kosten die Arbeiten veranlassen. Für jede Arbeitsstunde werden 31,50 € in Rechnung gestellt.

§ 2
Überlassung von Betriebsvorrichtungen

Folgende Entgelte werden erhoben:

Küchenbenutzung		
	voll	eingeschränkt
Mehrzweckhalle	20,00 €	15,00 €
Gemeinschaftszentrum	20,00 €	15,00 €
Bürgerhäuser Nieder Klein, Schweinsberg, Erksdorf, Hatzbach	30,00 €	22,50 €
Bürgerhaus Nieder Klein Küchenbenutzung Obergeschoss		10,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Wolferode	20,00 €	15,00 €
Gemeinschaftsräume Kirchhainer Weg	-----	10,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg	20,00 €	15,00 €
Südstadtkiosk		10,00 €

Theken-/Schankanlagen		
Mehrzweckhalle		10,00 €
Bürgerhäuser Schweinsberg, Erksdorf, Hatzbach		20,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Wolferode		10,00 €
Bärenbach-Halle		10,00 €
Jugendzentrum Röntgenweg		10,00 €
sonstige Schankanlagen		10,00 €

Mietordnung Gemeinschaftseinrichtungen

Bestuhlung (Überlassung von Stühlen und Tischen gem. Bestuhlungsplan)		
Mehrzweckhalle	Bestuhlung	20,00 €
Gemeinschaftszentrum	Bestuhlung Saal	10,00 €
	Bestuhlung Clubraum	5,00 €
Bürgerhäuser Niederklein, Schweinsberg, Erksdorf, Hatzbach	Bestuhlung Saal	20,00€
	Bestuhlung kleiner/halber Saal	10,00 €
	Bestuhlung Kirchenraum	5,00 €
Bürgerhaus Niederklein	Bestuhlung Mehrzweckraum OG	5,00 €
	Bestuhlung Schulungsraum OG	5,00 €
	Bestuhlung sonstige Räume OG	5,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Wolferode	Bestuhlung Saal	10,00 €
	Bestuhlung halber Saal/sonstige Räume	5,00 €
Bärenbach-Halle	Bestuhlung Große Halle	60,00 €
	Bestuhlung Gymnastikhalle	20,00 €

1. Satzung: 01.06.2003
2. 1. Änderungssatzung (zu §§ 1, 2, 2a, 2b, 7): 01.07.2004
3. 2. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 01.06.2005
4. 3. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 10.06.2007
5. 4. Änderungssatzung (§ 2): 05.02.2009
6. 5. Änderungssatzung (zu § 1): 18.07.2009

Mietordnung Gemeinschaftseinrichtungen

Bestuhlung (Überlassung von Stühlen und Tischen gem. Bestuhlungsplan)		
Jugendzentrum Röntgenweg	Bestuhlung Saal	10,00 €
	Bestuhlung Clubraum/ sonstige Räume	5,00 €
Südstadtkiosk	Seminarraum	5,00 €
sonstige Räume	Bestuhlung	5,00 €

Die vorstehenden Entgelte sind Nettoentgelte und berechnen sich pro Tag. Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Stadtallendorf erhalten einen Nachlass von 10 %.

Auf umsatzsteuerpflichtige Entgelte wird die Umsatzsteuer nach dem Regelsteuersatz erhoben.

sonstige Betriebsvorrichtungen		
Essgeschirr	je angefangene 100 Satz und Tag	20,00 €
Kaffeegeschirr	je angefangene 100 Satz und Tag	15,00 €
Gläser	je angefangene 100 Satz und Tag	7,50 €
Klavier	pro Tag	20,00 €
Bühnenteile	pro Bühnenteil und Tag	1,00 €
Übertragungsanlagen/ Tonwiedergabegeräte	pro Tag	15,00 €

Das Benutzen von Einweggeschirr in den Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.

1. Satzung: 01.06.2003
2. 1. Änderungssatzung (zu §§ 1, 2, 2a, 2b, 7): 01.07.2004
3. 2. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 01.06.2005
4. 3. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 10.06.2007
5. 4. Änderungssatzung (§ 2): 05.02.2009
6. 5. Änderungssatzung (zu § 1): 18.07.2009

§ 2a
Überlassung PC mit Internetzugang

PC Nutzung – Internetcafe		
Jugendzentrum Röntgenweg	je angefangene 15 Minuten Erwachsene Jugendliche	1,00 € 0,25 €

Die Gebühr beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer. Eine Vergünstigung für Vereine entfällt.

§ 2b
Überlassung sonstiger Betriebsvorrichtungen

Billardtisch/Tischfußball		
Jugendzentrum Röntgenweg		
Billard	je Spiel	0,50 €
Tischfußball	je Spiel	0,25 €

Die Gebühr beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer. Eine Vergünstigung für Vereine entfällt.

§ 3
Reinigung

- (1) Nutzer haben die Räumlichkeiten gereinigt zu übergeben. Küche, Sanitärräume und -anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen sind nach der Veranstaltung sorgfältig nach Anweisung des Hausmeisters zu reinigen.

1. Satzung: 01.06.2003
2. 1. Änderungssatzung (zu §§ 1, 2, 2a, 2b, 7): 01.07.2004
3. 2. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 01.06.2005
4. 3. Änderungssatzung (zu §§ 1 u. 2): 10.06.2007
5. 4. Änderungssatzung (§ 2): 05.02.2009
6. 5. Änderungssatzung (zu § 1): 18.07.2009

- (2) Bei Veranstaltungen mit großem Besucherandrang kann die Verwaltung bestimmen, dass für bestimmte Bereiche eine Sonderreinigung zu erfolgen hat. Die Verwaltung beauftragt die Reinigung und stellt die Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 3% dem Nutzer in Rechnung.

§ 4 Kautio

- (1) Kommen Nutzer ihren Pflichten nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Sie ist berechtigt zur Absicherung ihrer Forderung eine Kautio zu erheben.

§ 5 Brandschutz

- (1) Die Stadt kann bestimmen, dass aufgrund der Art der Veranstaltung ein Brandschutzdienst erforderlich ist. Der Brandschutzdienst wird von der Stadt beauftragt. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 kostenlose Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Für nachstehende Veranstaltungen werden keine Entgelte erhoben:
- a) Sitzungen städt. Körperschaften, sowie Fraktionssitzungen
 - b) Veranstaltungen, der in der Stadtverordnetenversammlung oder im Hess. Landtag vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften (Mitgliederversammlungen, Aus- und Fortbildungseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt),
 - c) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse,

Mietordnung Gemeinschaftseinrichtungen

- d) **Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule,**
- e) **Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, sozialer oder caritativer Verbände und Organisationen, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgabenbestimmung. Außerdem Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt).**
- f) **Veranstaltungen der Stadt Stadtallendorf,**
- g) **Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine. Außerdem Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt.**
- h) **Punktspiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine, Austragung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach Vorgabe der Sportverbände.**
- i) **Übungsbetrieb sonstiger örtlicher Vereine.**
- j) **Veranstaltungen des Stadtjugendringes sowie der örtlichen Jugendgruppen,**
- k) **Veranstaltungen der Bundeswehr,**
- l) **Veranstaltungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,**
- m) **Veranstaltungen ortsansässiger Behörden.**

Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

- (2) **Eine mietfreie Überlassung der Einrichtungen ist ausgeschlossen, wenn für Veranstaltungen Eintritt oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden oder Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft werden.**

§ 7
Entgeltpflichtige Veranstaltungen

Folgende Nutzungen sind entgeltpflichtig:

Nutzungen von Privatpersonen

- a) Hochzeiten
- b) Verlobungsfeiern/Polterabende
- c) Trauerfeiern
- d) Jubiläumshochzeiten
- e) Geburtstagsfeiern
- f) Kommunion/Konfirmation
- g) Beschneidungsfeiern

Nutzungen von Unternehmen

- a) Gewerbe- und Verkaufsschauen
- b) Betriebsfeiern
- c) Jubiläumsveranstaltungen
- d) sonstige gewerbliche Veranstaltungen nach vorheriger Absprache

Nutzungen von Vereinen

- a) Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird oder Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft werden.

Sonstige Nutzungen – Jugendzentrum Röntgenweg

- a) Discoververanstaltungen/Konzert
- b) Filmvorstellungen
- c) Tanzkurse/Tanzveranstaltungen
- d) Klassenfeiern/Schulabschlussfeiern

Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

§ 8 Entgeltpflichtige Veranstaltungen von Vereinen

Gemeinnützig anerkannte Vereine, die in der Stadt Stadtallendorf ihren Sitz haben, erhalten auf entgeltpflichtige Nutzungen einen Nachlass von 10%.

Von den Kosten der Sonderreinigung tragen diese Vereine 50%.

§ 9 Mehrwertsteuer

Die vorgenannten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf umsatzsteuerpflichtige Entgelte wird die Umsatzsteuer nach dem Regelsteuersatz erhoben.

§ 10 Garderobendienst/Haftungsausschluss

Der Nutzer haftet für den Garderobendienst. Er ist verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und die Stadt von allen Haftungsansprüchen freizustellen.

§ 11 Antragstellung

- (1) Anträge auf Überlassung einer städt. Einrichtung sind spätestens 4 Wochen vor der Nutzung bei dem Magistrat der Stadt Stadtallendorf schriftlich einzureichen.**
- (2) Eine Nutzung der städt. Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats gestattet.**

Das Nutzungsentgelt einschließlich der Kautions muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt eingegangen sein. Ansonsten kann die Nutzungszusage widerrufen werden. Die Stadt haftet in diesem Fall nicht für entstehenden Schaden.

- (3) Wird bei einer genehmigten Überlassung die Nutzungsart geändert oder entspricht die Nutzung nicht der schriftlichen Genehmigung, so kann die Stadt die Nutzung untersagen. Sie ist berechtigt, Entgelte entsprechend der tatsächlichen Nutzung nachzuerheben.

Der Magistrat der Stadt Stadtlendorf wird in diesen Fällen von allen Schadensansprüchen aufgrund einer Nutzungsuntersagung freigestellt.

- (4) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Mietordnung tritt am 01. Juni 2003 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Mietordnung für die Überlassung städtischer Gemeinschaftseinrichtungen vom 01. April 1994 außer Kraft. Die Änderungen treten mit Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 10.07.2009 in Kraft.